

Planzeichenerklärung

-  Sondergebiet (Biogasanlage)
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks)
-  Anbauverbotszone (§ 29 StrWG)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Hinweise

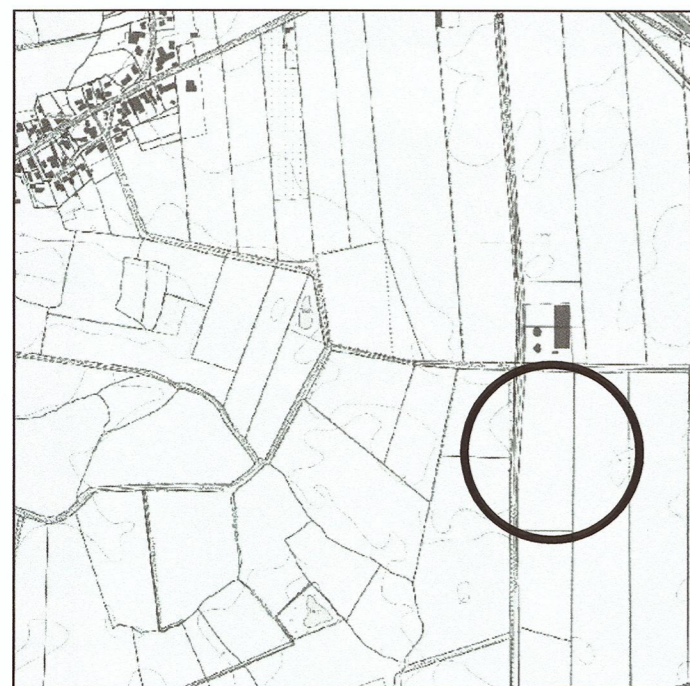
Anbauverbotszone
In der gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein gekennzeichneten Zone besteht ein Anbauverbot von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis 15,00 m vom befestigten Rand der Fahrbahnkante.

Erhaltung von Knicks
Die auf Grundlage des § 21 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein geschützten „Knicks“ sind zu erhalten. Laut Stellungnahme vom Kreis Segeberg ist ein Mindestabstand von 5,00 m zwischen baulichen Anlagen und Knick einzuhalten.

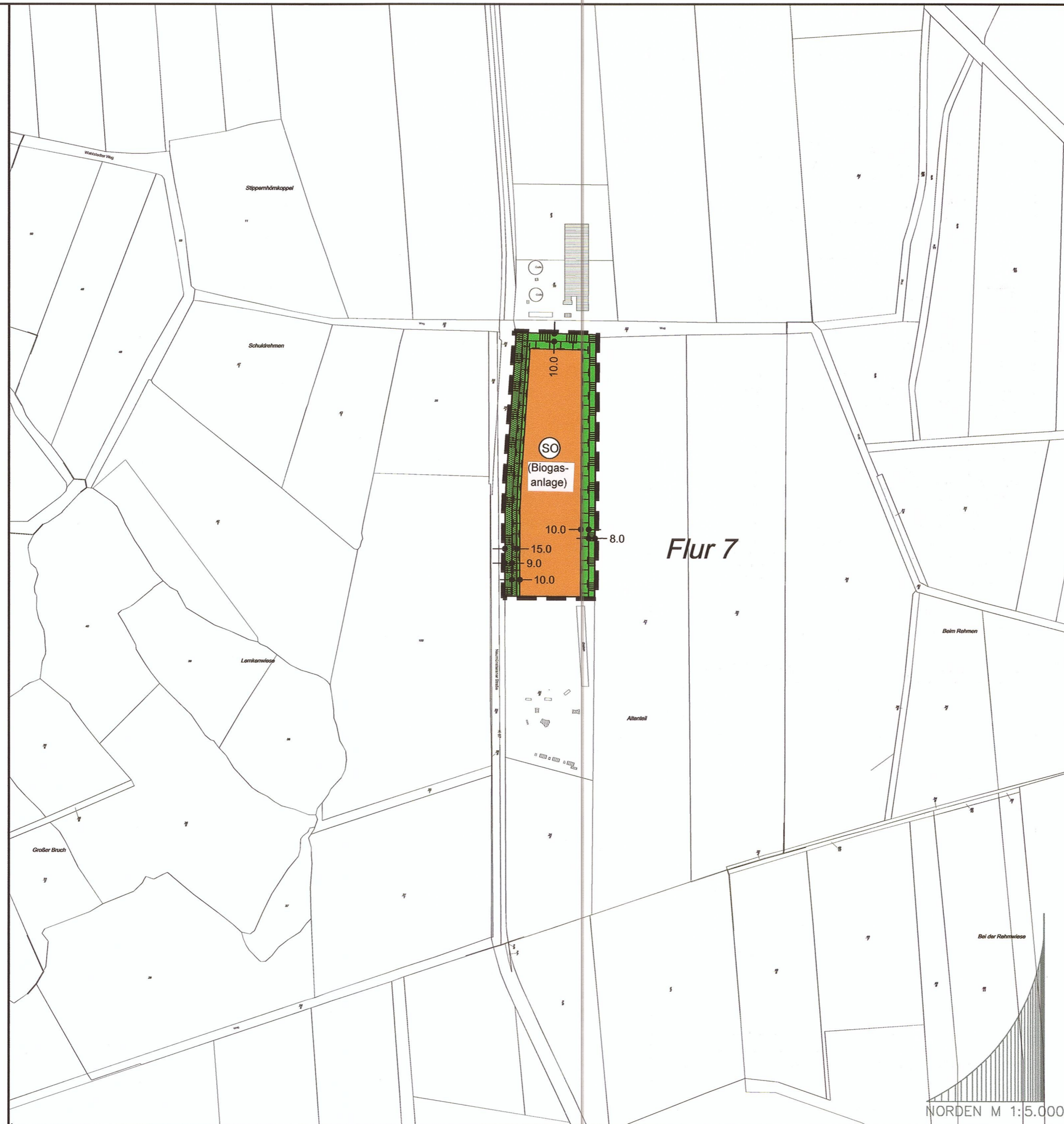
Archäologische Denkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:



Flächennutzungsplan

15. Änderung

Gemeinde Rickling KREIS SEGEBERG

FÜR DAS GEBIET "Sondergebiet Biogasanlage Fehrenbötel"

- Abschrift -

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.10.2010 bis zum 29.11.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 25.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und Nr. 3 sind gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.01.2011 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung, mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 5 und Nr. 6 sind gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.04.2011 bis 30.05.2011 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 15.04.2011 bis zum 31.05.2011 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Flächennutzungsplan, 15. Änderung, wurde am 05.10.2011 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2011 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 – 8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE RICKLING

DEN 28.03.2012
gez. Jantzen
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Verwegenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 15. Änderung, wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 06.08.12 Az. 267-512.444 mit Auflagen und Hinweisen - erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

DEN 23.08.2012
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

DEN 23.08.2012
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 15. Änderung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am (vom 06.09.12 bis zum 14.9.12) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 15. Änderung, ist mithin am 14.9.12. wirksam geworden.

DEN 25.09.2012
BÜRGERMEISTER

Planverfasser
Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

instara

Vahrer Straße 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen
Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 18.01.2011 / 08.06.2011 / 26.01.2012

DEN 25.09.2012
gez. Dr. H. Hautau
(instara)